

WIRTSCHAFT UND WETTBEWERB

www.wuw-online.de



Competition Law and Economics

Herausgeber: Justus Haucap • Wolfgang Kirchhoff • Andreas Mundt • Rupprecht Podszun • Petra Pohlmann • Daniela Seeliger • Florian Wagner-von Papp • Daniel Zimmer

Aus dem Inhalt

EDITORIAL

Florian Wagner-von Papp

Bußgeldregress von Geschäftsleitern vor dem BGH: Kartellverstöße zum Rundum-sorglos-Tarif? 1

ABHANDLUNGEN

Rupprecht Podszun / Viktoria H.S.E. Robertson

Die Überprüfung kartellrechtlicher Entscheidungen durch die Rechtsprechung in Deutschland und Österreich 3

Valentin Urban / Michael Himmelsbach

Wenn Freundschaft zum Verhängnis wird – das „befreundete Umfeld“ in der fusionskontrollrechtlichen Praxis des Bundeskartellamtes 11

Jan Günther / Katharina Achleitner

Streitverkündung und Passing-on-Defence beim kartellrechtlichen Schadensersatz nach neuem Recht gemäß §§ 33a, 33c GWB 17

KOLUMNE PRIVATE KARTELLRECHTSDURCHSETZUNG

Wolfgang Wurmnest

Bewegung im Recht des kollektiven Rechtsschutzes bei Kartellschadensersatzverfahren 26

ENTSCHEIDUNGEN UND ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

EPG, Lokalkammer Mannheim – Europäisches Patent: Lokalkammer Mannheim adoptiert Huawei zu FRAND-Einwand (mit Anmerkung von *Anna Giedke*) 33

EU-Kommission – Vifor: Irreführung als Kartellrechtsverstoß 42

BVerfG – Strompreisbremse: Eingriff in den freien Preiswettbewerb durch Abschöpfung von Übergewinnen (mit Anmerkung von *Jürgen Kühling*) 44

OLG Frankfurt/M. – Zuständigkeit im Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren 49

OLG München – Lizenzkartellrecht: FRAND-Hinweise aus München (mit Anmerkung von *Anna Giedke*) 51

LG München – Ski-Bindung geöffnet: Keine Zentralvermarktung des World Cups durch Weltverband FIS 55

INTERVIEW

Fünf Fragen an Tomaso Duso 60



Für Rechtsabteilungen

„Gibt es eine Datenbank, der ich in
Rechtsfragen vertrauen kann?
Ein zuverlässiger Partner für
Unternehmensjurist:innen?“

Ja, Owlit.

Erleichtern Sie sich Ihren Arbeitsalltag!

erhältlich ab
56,00€



In dem Bereich **Rechtsabteilung** finden Sie Ihr persönliches wunschlos-glücklich-Modul zum besten Preis-/Leistungsverhältnis. Dank der einzigartig gestaffelten Modulstruktur finden Sie die für Sie passende Größe – so sparen Sie Zeit & Geld.

Mit über 85 Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern sind Sie optimal abgesichert und recherchieren in den für Sie wichtigsten Werken der Verlage Otto Schmidt, C.F. Müller, Fachmedien Otto Schmidt und Wolters Kluwer. Außerdem haben Sie vollen Zugriff auf über 1,2 Mio. Urteile und über 550.000 Vorschriften aus dem EU-, Landes-, und Bundesrecht.

Erleichtern Sie sich Ihren Arbeitsalltag mit Owlit.



Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!
www.owlit.de/gratis-rechtsabteilung

oder QR-Code
scannen



EDITORIAL

Bußgeldregress von Geschäftsleitern vor dem BGH:
Kartellverstöße zum Rundum-sorglos-Tarif?

Florian Wagner-von Papp

WUW1469797

S. 1

ABHANDLUNGEN

Die Überprüfung kartellrechtlicher Entscheidungen
durch die Rechtsprechung in Deutschland und Österreich

Rupprecht Podszun / Viktoria H.S.E. Robertson

WUW1468444

S. 3

Wenn Freundschaft zum Verhängnis wird – das
„befreundete Umfeld“ in der fusionskontrollrecht-
lichen Praxis des Bundeskartellamtes

Valentin Urban / Michael Himmelsbach

WUW1469658

S. 11

Streitverkündung und Passing-on-Defence beim
kartellrechtlichen Schadensersatz nach neuem Recht
gemäß §§ 33a, 33c GWB

Jan Günther / Katharina Achleitner

WUW1469657

S. 17

KOLUMNE PRIVATE KARTELL- RECHTS DURCHSETZUNG

Bewegung im Recht des kollektiven Rechtsschutzes bei
Kartellschadensersatzverfahren

Wolfgang Wurmnest

WUW1469716

S. 26

ENTSCHEIDUNGEN UND ENTSCHEIDUNGSANMERKUNGEN

Verfassungsmäßigkeit der Abschöpfung von
Überschusserlösen bei der Strompreisbremse

Jürgen Kühling

WUW1469741

S. 28

Neues zum FRAND-Dance

Anna Giedke

WUW1469742

S. 29

Telco-Fusion: Vodafone durfte Liberty Global übernehmen

EuG, Urt. v. 13.11.2024 – T-58/20, NetCologne/Kommission

WUW1469422

S. 30

Europäisches Patent: Lokalkammer Mannheim
adoptiert Huawei zu FRAND-Einwand

EPG, Lokalkammer Mannheim, Urteil vom 22.11.2024 –

UPC_CFI_210/2023, Panasonic/OPPO

WUW1469390

S. 33

Bytedance: Keine Torwächter-Stellung mit
Online-Werbedienst TikTok Ads

EU-Kommission, Beschluss vom 13.05.2024 –

DMA.100042, Byte-Dance

WUW1469419

S. 41

Vifor: Irreführung als Kartellrechtsverstoß

EU-Kommission, Beschluss vom 22.07.2024 – AT.40577,

Vifor (IV iron products)

WUW1469748

S. 42

Facebook Marketplace: Geldbuße wegen Verknüpfung
mit Facebook und Datenkonditionen

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 14.11.2024 –

IP/24/5801, Fall AT.40684, Facebook Marketplace

WUW1469420

S. 43

Europäischer Gatekeeper: DMA-Compliance-Pflichten
für Booking.com

EU-Kommission, Pressemitteilung vom 14.11.2024 –

IP/24/5828, Booking.com

WUW1469418

S. 44

Strompreisbremse: Eingriff in den freien Preiswett-
bewerb durch Abschöpfung von Übergewinnen

BVerfG, Urteil vom 28.11.2024 – 1 BvR 460/23,

1 BvR 611/23, Strompreisbremse

WUW1469388

S. 44

Schiedsspruch zum Steinbruch: Zuständigkeit im
Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren

OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 18.10.2024 –

26 Sch 7/24, Verlängerte Vollstreckungsabwehrklage

WUW1469423

S. 49

Lizenzkartellrecht: FRAND-Hinweise aus München

OLG München, Beschluss vom 30.10.2024 –

6 U 3824/22 Kart, Übergangsrahmen

WUW1469002

S. 51

Ski-Bindung geöffnet: Keine Zentralvermarktung des
World Cups durch Weltverband FIS

LG München I, Urteil vom 09.10.2024 – 37 O 7091/24,

FIS World Cup

WUW1469389

S. 55

DB-Mobilitätsplattform: Eilantrag auf Angaben zu
Entwicklungskosten erfolglos

VG Berlin, Beschluss vom 23.05.2024 – 27 L 422/23,

DB-Mobilitätsplattform

WUW1469799

S. 59

INTERVIEW

Fünf Fragen an Tomaso Duso

WUW1469806

S. 60

IMPRESSUM

WIRTSCHAFT UND WETTBEWERB

Competition Law and Economics

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Justus Haucap, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Vors. RiBGH Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff, Bundesgerichtshof
 Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts
 Prof. Dr. Rupprecht Podszun, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Prof. Dr. Petra Pohlmann, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
 RA Prof. Dr. Daniela Seeliger, Linklaters LLP, Düsseldorf
 Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp, Helmut Schmidt Universität Hamburg
 Prof. Dr. Daniel Zimmer, Universität Bonn

FACHBEIRAT

Mette Alfter, Frontier Economics, Brüssel
 RA'in Dr. Ellen Braun, A&O Shearman, Hamburg
 Christiane Dahlbender, Mars Inc., Köln
 Prof. Dr. Ralf Dewenter, Helmut Schmidt Universität Hamburg
 Dr. Daniel Dittert, Gerichtshof der Europäischen Union
 Vors. RiOLG Prof. Dr. Ulrich Egger, OLG Düsseldorf
 Prof. Dr. Jens-Uwe Franck, Universität Mannheim
 RA Dr. Thomas G. Funke, Osborne Clarke, Köln
 Sandro Gleave, Bundeskartellamt

SCHRIFTFLEITUNG

Abhandlungsteil:

Prof. Dr. Florian Wagner-von Papp,
 Fon 040 6541-3098
 eMail WuW@hsu-hh.de

Entscheidungsteil:

Prof. Dr. Rupprecht Podszun
 Fon 0211 81-12048
 eMail ls.podszun@uni-duesseldorf.de
 Abhandlungen und Entscheidungen können
 per eMail an schriftleitung@wuw-online.de
 übermittelt werden.

Die für die Einsendung eines Manuskripts
 (Rubriken: „Kommentar“, „Abhandlung“,
 „Entscheidungsanmerkung“) relevanten
 Autorenhinweise können unter:
<https://wuw-online.de/kontakt/fuer-autoren/>
 abgerufen werden.

REDAKTION

Ass. jur. Ruth Smith (v.i.S.d.P.)
 Fon 0211 210911-53
 eMail r.smith@fachmedien.de

Sekretariat

Fon 0211 210911-44
 Fax 0211 210911-98
 eMail wuw@fachmedien.de

INTERNET

www.wuw-online.de

VERLAG

Fachmedien Otto Schmidt KG
 Neumannstraße 10
 40235 Düsseldorf

RA Dr. Wolfgang Heckenberger, München
 Prof. Dr. Andreas Heinemann, Universität Zürich
 RA Dr. Rolf Hempel, CMS Hasche Sigle, Stuttgart
 Dr. Johannes Holzwarth, EU-Kommission – Generaldirektion Wettbewerb
 Annette Kraus, Siemens AG, München
 RA Prof. Dr. Rüdiger Lahme, Quinn Emanuel Urquhart & Sullivan, Hamburg
 Dr. Johannes Lübking, EU-Kommission – Generaldirektion Wettbewerb
 Prof. Dr. Frank Maier-Rigaud, ABC economics, Berlin/Brüssel/London/Paris
 Vors. Ri'in OLG Dr. Christine Maimann, OLG Düsseldorf
 Dr. Gero Meeßen, EU-Kommission – Juristischer Dienst
 RA'in Dr. Silke Möller, Glade Michel Wirtz, Düsseldorf
 RA Dr. Jens-Olrik Murach, Alston & Bird, Brüssel
 Jörg Nothdurft, Bundeskartellamt
 RA'in Merit Olthoff, Freshfields Bruckhaus Deringer
 Dr. Thilo Reimers, Deutsche Bahn, Berlin
 Prof. Dr. Viktoria Robertson, Wirtschaftsuniversität Wien
 Ri'in BGH Dr. Stefanie Roloff, Bundesgerichtshof
 Mariya Serafimova, Gerichtshof der Europäischen Union
 Prof. Dr. Franziska Weber, Erasmus Universität Rotterdam
 Dr. Hanno Wollmann, Schönherr Rechtsanwälte, Wien

Geschäftsführender Gesellschafter:

Prof. Dr. Felix Hey

KUNDENSERVICE

eMail kundenservice@fachmedien.de;
 Inland: Fon 0800 000-1637 (kostenfrei),
 Fax 0800 000-2959 (kostenfrei);
 Ausland: Fon +49 211 210911-02
 Fax +49 211 210911-92
 Anschrift: Fachmedien Otto Schmidt KG
 Kundenservice, Neumannstraße 10,
 40235 Düsseldorf

BEZUGSPREIS

Einzelheft 46,00 € zzgl. Versandkosten.

JAHRESVORZUGSPREIS

499,- € inkl. MwSt. zzgl. 16,- € Versandkosten
 (inkl. 3 Online-Zugänge).
 Abonnement für Studenten, Referendare und
 Berufseinsteiger (RA in den ersten zwei Jahren
 nach der Zulassung) gegen Vorlage einer gül-
 tigen Bescheinigung/Kopie der Zulassungsur-
 kunde jährl. 266,- € zzgl. 16,- € Versandkosten
 (inkl. 3 Online-Zugänge).

AUSLANDSABONNEMENT

466,36 € zzgl. MwSt. und Versandkosten.
 Angaben zu MwSt. und Versandkosten im Aus-
 land unter www.fachmedien.de/bezugspreise.

Abonnementkündigungen sind mit einer
 Frist von 21 Tagen zum Ende des berechneten
 Bezugsjahres möglich.

WIRTSCHAFT UND WETTBEWERB wird
 sowohl im Print als auch auf elektronischem
 Weg (z.B. Datenbank etc.) vertrieben.
 Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art sind
 nur mit Genehmigung des Verlags zulässig.

MEDIASERVICE

mediasales@fachmedien.de

Es gilt die Preisliste Nr. 77 vom 01.01.2025.

WIRTSCHAFT UND WETTBEWERB erscheint
 monatlich zum Monatsanfang, 75. Jahrgang.

ISSN 0043-6151

SATZ

Main-Post GmbH, Berner Straße 2,
 97084 Würzburg

HERSTELLUNG

Grafisches Centrum Cuno GmbH & Co. KG,
 Gewerbering West 27, 39240 Calbe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
 wird auf die gleichzeitige Verwendung der
 Sprachformen männlich, weiblich
 und divers (m/w/d) verzichtet.
 Sämtliche Personenbezeichnungen gelten
 gleichermaßen für alle Geschlechter.



Bewegung im Recht des kollektiven Rechtsschutzes bei Kartellschadensersatzverfahren

In der Kolumne „Private Kartellrechtsdurchsetzung“ werden in regelmäßigem Turnus Themen aus dem Bereich der Durchsetzung des Kartellrechts mit den Mitteln des Privatrechts aus Sicht der Klägerseite, Beklagenseite, Richterschaft, Wissenschaft und Wettbewerbsökonomie von Mitgliedern des Competition Litigation Forum e. V. erörtert.

1. Es ist eine Binsenweisheit, dass ein funktionierendes System der privaten Kartellrechtsdurchsetzung ein effizientes System des kollektiven Rechtsschutzes verlangt. Dieses System muss auch Schadensersatzklagen umfassen. Daher sollte die Kartellschadensersatzrichtlinie eigentlich eine Regelung über eine Art Sammelklage beinhalten. Diese wurde aber noch im Abstimmungsverfahren innerhalb der EU-Kommission gestrichen, auch weil die deutsche Regierung gegen eine solche Regelung intervenierte (vgl. *Bornkamm*, GRUR 2010, 501, 502). Mangels europäischer Regelung blieb es lange den EU-Mitgliedstaaten überlassen, die kollektive Rechtsdurchsetzung zu regeln. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings lange Zeit wenig Elan an den Tag gelegt, ein kohärentes Modell zu entwickeln, trotz Vorbildern aus anderen EU-Staaten (dazu *Stadler*, ZfPW 2015, 61, 66 ff.). Die beteiligten Stellen waren nachhaltig offen für Lobbygruppen, die funktionierenden kollektiven Rechtsschutz unter Verweis auf die „US-amerikanischen Verhältnisse“ diskreditierten. Zwar blieb der Gesetzgeber nicht völlig untätig, aber die in ganz unterschiedlichem Zusammenhang eingeführten Instrumente sind Einzelakte, die die spezifischen Probleme des Kartellschadensersatzrechts nicht angemessen reflektieren. Dies gilt insbesondere für die mit Wirkung zum 01.11.2018 eingeführte Musterfeststellungsklage, deren zweistufiges Verfahren nach allgemeiner Ansicht für Kartellschadensersatzverfahren untauglich ist. Das zentrale Problem solcher Prozesse ist nämlich die konkrete Schadenshöhe, und dieser Fragenkomplex lässt sich nicht in effizienter Weise in generalisierende Feststellungsziele übersetzen (*Wurmnest*, in: Dutta/Heinze (Hrsg.), „Mehr Freiheit wagen“ – Beiträge zur Emeritierung von Jürgen Basedow, 2018, 213, 241; *Hornkohl*, NZKart 2024, 2, 3). Die Gleichgültigkeit des Gesetzgebers hat nicht nur die Kläger, sondern bisweilen auch die Gerichte im Regen stehen lassen. Das Bedürfnis für kollektiven Rechtsschutz ist auf Klägerseite sehr stark ausgeprägt, auch wenn Unternehmen die Geschädigten sind. Klagen lohnen sich offenbar erst ab einem vermeintlichen Kartellschaden von mehreren 100.000 €. Daher hat der Markt Ausweichlösungen entwickelt, die wiederum die Gerichte zum Teil vor große Herausforderungen stellen. Konnten diese Modelle anfangs durch die Beklagten auf breiter Linie vor Gericht zu Fall gebracht werden, ist jetzt Bewegung in das Recht des kollektiven Rechtsschutzes gekommen und die Chancen stehen gut, dass sich ein Modell etabliert, das die Bedürfnisse von Kartellverfahren berücksichtigt.

2. Blickt man zurück, so war die Bündelung durch Abtretung von Beginn an das Mittel der Wahl auf Klägerseite. Die vom OLG Düsseldorf (VI-U (Kart) 3/14, WuW 2015, 505) im CDC-Verfahren festgestellte Nichtigkeit der Abtretung nach § 138

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest

Hamburg.

Kontakt: autor@wuw-online.de

BGB wegen des Einsatzes eines vermögenslosen Klagevehikels stellt heute keine Hürde mehr dar, da sie z.B. durch Einbeziehung eines Prozessfinanzierers überwunden werden kann (*Dux-Wenzel/Quaß*, DB 2021, 717, 720). Gleichwohl sind solche Prozesse mit Risiken behaftet, selbst wenn der Weg des echten Factorings beschritten wird. Da die Höhe eines Kartellschadensersatzanspruchs ex ante nicht genau bestimmt werden kann, wird der Zessionar auch für dieses Risiko einen hohen Abschlag verlangen können (zusätzlich zu dem Abschlag für das sofortige Bereitstellen liquider Mittel) – und muss dann damit rechnen, dass der Prozessgegner den „niedrigen“ Kaufpreis für die Forderung als sittenwidrig darstellt. Insgesamt ist das Factoring für Masseverfahren auch aus anderen Gründen wenig attraktiv. Der Zessionar muss in solchen Verfahren (trotz Abschlägen) sehr hohe Beträge bei ungewissen Prozessaussichten vorfinanzieren, und die Kartellopfer müssen aufgrund der hohen Sicherheitsabschläge ihre Forderungen für einen Bruchteil des Nennwerts veräußern, was wiederum fraglich erscheinen lässt, ob dieses Modell für Massenverfahren überhaupt eine effiziente Rechtsschutzalternative darstellt (*Klumpe*, WuW 2022, 462, 464; LG Dortmund, 8 O 7/20 (Kart), BeckRS 2023, 5354 Rn. 33).

3. In der Praxis hat sich daher das Sammelinkasso-Modell etabliert, bei dem ein für die Bündelung von Forderungen eingesetztes Klagevehikel als Dienstleister die fremde Forderung einzieht und gerichtlich durchsetzt und dafür einen Teil der realisierten Forderung als Erfolgshonorar beansprucht. Damit wird die Frage aufgeworfen, ob es sich noch um eine zulässige Rechtsdienstleistung nach dem RDG handelt. Unter anderem im Mietrecht und im Flugverkehrsbereich hat der BGH den Begriff der Rechtsdienstleistung weit ausgelegt und damit bestimmte Modelle des Sammelinkassos gebilligt (VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208 – *Wenigermiete.de I*; II ZR 84/20, NJW 2020, 208 – *Airdeal*). Dagegen hat eine Reihe von Landgerichten die gebündelte gerichtliche Geltendmachung von Kartellschadensansprüchen durch solche Klagevehikel aufgrund der Komplexität von Kartellprozessen nicht mehr als vom RDG gedeckte Inkassodienstleistung eingestuft. Darüber hinaus wird auch die Beteiligung von Prozessfinanzierern kritisch gesehen (Stichwort: Interessenskollision). Das Sterbeglöcklein für das Inkasso-Modell ist damit aber noch nicht geläutet. Im Frühjahr bzw. Sommer 2024 haben nämlich das OLG München (29 U 1319/20 Kart, WuW 2024, 345) und das OLG Stuttgart (2 U 30/22, WuW 2024, 553) in Verfahren gegen das Lkw- bzw.

Rundholzkartell sämtliche Einwände gegen dieses Bündelungsmodell zurückgewiesen. Da Revision gegen diese Urteile eingelegt wurde (KZR 6/24, KZR 11/24), wird der Kartellsenat bald für mehr Klarheit sorgen können.

4. Der BGH wird dabei ggf. auch die unionsrechtliche Komponente des Rechtsstreits zu berücksichtigen haben. Bekanntlich ist die private Rechtsdurchsetzung ein integraler Baustein zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln, und dieser Grundsatz strahlt über den Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz auch auf nationale Regelungen aus. In einem anderen Rundholzverfahren hat das LG Dortmund dem EuGH daher eine Reihe von Fragen vorgelegt, die im Kern die Vereinbarkeit des Inkassomodells mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgebot bzw. dem Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz betreffen. Im September 2024 hat Generalanwalt Szpunar in seinen eher allgemein gehaltenen Schlussanträgen (C-253/23, ECLI:EU:C:2024:767 – *ASG 2/Nordrhein-Westfalen*; dazu *Imgarten*, EuZW 2024, 1095) eine differenzierte Antwort gegeben. Auf der einen Seite hat der Generalanwalt akzeptiert, dass die Voraussetzungen der Abtretung kartellprivatrechtlicher Ansprüche dem nationalen Recht unterliegen, so dass der deutsche Gesetzgeber Inkassomodelle einschränken kann (Rn. 98, 107). Auf der anderen Seite hält er das Verbot des Sammelinkassos für unionsrechtswidrig, sofern das deutsche Recht keine „andere gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Möglichkeit der Bündelung von Schadensersatzforderungen [gestattet] und somit die Verfolgung geringfügiger Schäden praktisch unmöglich gemacht oder jedenfalls übermäßig erschwert würde“ (Rn. 136).

5. Folgt der EuGH dem Generalanwalt, kommt es maßgeblich darauf an, ob gleichwertige Alternativen zum Sammelinkasso bestehen und wie man geringfügige Schäden im Kartellrecht beziffert. Die Musterfeststellungsklage ist ohne Zweifel nicht gleichwertig. Für „Altprozesse“ wie das Rundholzverfahren kann auch die Abhilfeklage, die im Zuge der Umsetzung der europäischen Verbandsklage-Richtlinie 2020/1828 mit Wirkung zum 13.10.2023 eingeführt wurde (Verbraucherrechtsdurchsetzungsgesetz – VDuG, BGBl. I 2023, Nr. 272), außer Betracht bleiben, da sie noch nicht anwendbar war. Aber auch für künftige Fälle ist diese Form des kollektiven Rechtsschutzes für Unternehmen, für die Klagen in Einzelverfahren keine Option darstellen, nicht gleichwertig. Anders mögen die Dinge für Klagen von Verbrauchern und Kleinunternehmern (vgl. § 1 Abs. 2 VDuG) liegen. Gleichwohl kann prognostiziert werden, dass die Abhilfeklage allenfalls für ein sehr kleines Segment des Kartellschadensersatzes Bedeutung erlangen wird. Kartellkläger haben nämlich nicht unerhebliche Aufwendungen zu tätigen, um den Schaden hinreichend substantiieren zu können. Auch dauern die Prozesse sehr lange, so dass große Gerichtsverfahren in der Praxis häufig durch Prozessfinanzierer unterstützt werden müssen, die sich im Gegenzug einen Anteil des erstrittenen Betrags versprechen lassen. Finanzierer werden vom Gesetzgeber (Stichwort: „US-amerikanische Verhältnisse“) kritisch gesehen, weshalb die Vorgaben für deren Einbindung sehr restriktiv ausgestaltet wurden. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 VDuG darf ihnen nicht mehr als 10% des vom Unternehmer zu zahlenden Ersatzes versprochen werden. Bislang verlangen die Prozessfinanzierer zumindest bei den Inkassomodellen üblicherweise eine höhere Marge, um ihr Risiko abzusichern (dem Vernehmen nach ca. 20–30%, siehe *Stadler*, WuW 2018, 189.). Mit Blick auf die Unsicherheiten des

Prozessausgangs und die Prozessdauer ist es sehr fraglich, ob sich Finanzierer bzw. klagende Stellen finden, die sich diesen finanziellen Risiken aussetzen können und wollen.

6. Sollte der Kartellsenat – was nicht sehr wahrscheinlich ist – das Inkasso-Modell grundsätzlich als inkompatibel mit dem RDG ansehen, wird es in den Revisionsverfahren zum Lkw- und Rundholzkartell maßgeblich auf die Frage ankommen, ob eine Bündelung im Wege der Streitgenossenschaft, die bereits das OLG Düsseldorf im CDC-Verfahren als Königsweg angepriesen hat, als gleichwertige Alternative anzusehen ist. Die Abwägung ist nicht einfach. Auf der einen Seite resultiert die heftige Gegenwehr der Landgerichte gegen das Sammelinkasso sicherlich aus der Größe der Verfahren, bei denen zehntausende Erwerbsvorgänge einer Vielzahl von Anspruchstellern zu prüfen sind. Für solche Klagen ist das klassische ZPO-Verfahren kaum geeignet. Auf der anderen Seite ist eine Streitgenossenschaft nach §§ 59, 60 ZPO aufgrund der Selbstständigkeit der Klagen bei Streuschäden schwer effizient zu organisieren, und der Geschädigte ist auch mit nicht unerheblichen Abtrennungs- und Kostenrisiken belastet (näher zum Ganzen *Klumpe*, WuW 2022, 462, 464 ff.). Vor allem das Abtrennungsrisiko führt dazu, dass die Vorteile der Bündelung für Kläger hinfällig werden. Die beklagten Kartellanten werden hingegen in vielen Verfahren in Anspruch genommen und können dadurch ihre „Größenvorteile“ weiterhin ausspielen. Sinnvoll wäre es daher, das Sammelinkasso für Kartellschadensersatzverfahren nicht in jedem Fall für unzulässig zu erklären.

Redaktionelle Hinweise:

- Vlg. zum Ganzen *Klumpe*, „Lost in the flood ... – Zum Sammelklage-Inkasso im Rahmen kartellrechtlicher Schadensersatzklagen“, WuW 2022, 462 = WUW1414967;
- Dux-Wenzel/Quaß, „Gebündelte Klagen statt Sammelklagen? – Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes nach deutschem (Prozess)Recht“, DB 2021, 717 = DB1358116;
- Stratmann, „Die Unzulässigkeit des Abtretungsmodells – Ein europarechtliches Problem?“, WuW 2023, 473 = WUW1437627;
- Stadler, „Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden“, WuW 2018, 189 = WUW1264035;
- Zum VRUG vgl. Mecklenburg/Brinkschmidt, „Kollektivklagen wegen Kartellrechtsverstößen – Paradigmenwechsel durch das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz?“, WuW 2024, 63 = WUW1455090;
- Vlg. auch bereits Eckel, „Kollektiver Rechtsschutz gegen kartellrechtliche Streuschäden: Das Vereinigte Königreich als Vorbild?“, WuW 2015, 4 = WUW0672082.